

RiverWatch

STATUTEN
des Vereins

Riverwatch

Verein zum Schutz der Flüsse

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Riverwatch – Verein zum Schutz der Flüsse“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne der BAO.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, agiert international und bezweckt den Schutz und die Förderung der Flüsse samt ihrer Auen.
- (2) Wir setzen wir uns für eine intakte Umwelt und eine zukunftsfähige Gesellschaft ein. Wir verfolgen insbesondere das Ziel, weltweit Fließgewässer als artenreiche Lebensräume zu schützen und zu renaturieren, ihre Bedeutung für die Lebensvielfalt zu kommunizieren und vor Zerstörung zu bewahren. Andere Organisationen aber auch der Einzelne sollen zum Flussschutz angeregt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erlöse aus Veranstaltungen, Projekten, Kooperationen und vereinseigenen Betrieben und Unternehmungen als Hilfsbetriebe im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
 - c) Beteiligungen an Unternehmungen und Kapitalgesellschaften.
 - d) Förderungen, Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse, Kostenersätze und sonstige Zuwendungen.
 - e) Erträge aus dem Verkauf von selbst erzeugten, ererbten und erworbenen oder in Konzession erworbenen Waren.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Ideelle Mittel um den Vereinszweck zu erreichen sind
 - a) die Beteiligung an und die Durchführung von Kampagnen, Aktionen, Lobbying und Projekten, weiters Vorträgen, Versammlungen, Diskussionsabenden, Seminaren, Symposien, Tagungen und anderen Veranstaltungen.
 - b) die Herausgabe von Mitteilungsblättern, Rundbriefen, Zeitschriften, die

Herstellung von Broschüren, Büchern und sonstigen Publikationen, sowohl gedruckt als auch in elektronischer Form.

- c) Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie öffentliche Präsenz zur Erreichung des Vereinszwecks, eine Informationsstelle für Unternehmen, die den Vereinszweck betreffende wirtschaftliche Aktivitäten entfalten, sowie für ökologisch und sozial orientierte Personen und Organisationen zu sein, weiters Informations-, Beratungs- und Bildungstätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks anzubieten und durchzuführen.
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Gruppen, Parteien, Firmen, Behörden im In- und Ausland, insbesondere der Aufbau von Informationsnetzwerken zur Erreichung obiger Ziele.
- e) die Erarbeitung wissenschaftlicher Studien im Sinne des Vereinszweckes.
- f) strategische Beteiligung an für die Erfüllung des Vereinszweckes relevanten Unternehmen.
- g) Bereitstellung von Informations-, Bildungs- und Schulungsangeboten für im Sinne des Vereinszwecks relevante Stakeholder

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss liegt beim Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder können alle jene Personen und Organisationen werden, die durch ihr Wirken die Vereinsziele unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (3) Mitgliedsbeiträge beruhen auf Freiwilligkeit. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand in Absprache mit den Mitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu erstellen.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Organisationen und natürlichen Personen werden, deren vorrangiges Tätigkeitsfeld die Bereiche Fließgewässerschutz und Umwelt sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können all jene Personen und Organisationen werden, die durch ihr Wirken die Ziele des Vereins unterstützen.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet vorläufig der Vorstand. Die Entscheidung wird in der nächstfolgenden MVS bestätigt oder abgelehnt. Die MVS hat das Recht, den Aufnahmeantrag abzulehnen.

- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied mit einmonatiger Ankündigungsfrist (als Datum gilt der Poststempel bzw. der Zeitpunkt einer versendeten E-Mail) zum jeweiligen Monatsletzten frei. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand angezeigt werden. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, die zur Zeit des Austritts offenen Mitgliedsbeiträge zu begleichen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen Schädigung des Vereinszwecks verfügt werden. Die Entscheidung wird in der nächstfolgenden MVS bestätigt oder abgelehnt. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Entscheidung der MVS ist endgültig.
- (4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (MVS) sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Alle anderen Gruppen von Mitgliedern haben weder Sitz noch Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen (vgl. §9 Abs.2).
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14) sowie das Schiedsgericht (§15).

§ 9 Mitgliederversammlung (MVS)

- (1) Der Vorstand hat mindestens einmal pro Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern, dem Vorstand, den RechnungsprüferInnen und gegebenenfalls der Geschäftsführung zusammen.
- (2) Es muss jedoch auf Wunsch des Vorstandes, der Geschäftsführung, der Rechnungsprüfer oder wenn 10 % der ordentlichen Mitglieder dies mittels schriftlicher Erklärung an eine/n Vertretungsbefugte/n des Vorstandes kundtun, eine außerordentliche MVS einberufen werden. Diese hat binnen 4 Wochen stattzufinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann gegebenenfalls auch über Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen MVS sind alle Teilnahmeberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der MVS hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Alle Einladungen und Informationen sind vorzugsweise per Email zu versenden.
- (5) Anträge zur Tagesordnung der MVS müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand schriftlich einlangen (vorzugsweise per Email) und sind von diesem den ordentlichen Mitgliedern am nächsten Arbeitstag per Email zur Verfügung zu stellen.
- (6) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder eingebracht werden und die neue Tagesordnung muss dann zur Abstimmung gebracht werden.
- (7) Bei der MVS sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt (beachte Einschränkung § 4 Abs. 2 und §5 Abs. 2 und 4). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Auf ein Mitglied dürfen maximal 3 Stimmen übertragen werden.
- (8) Die MVS ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter – siehe Abs. 7) beschlussfähig. Ist die MVS zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Beschlussfassungen in der MVS erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind nicht möglich. Wahlen zum Vorstand finden durch geheime Wahl mit absoluter Mehrheit statt.

(10) Den Vorsitz in der MVS führt eines der vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder (vgl. § 13 Abs. 5).

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der MVS sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) die Entscheidung über die grundlegende Zwecksetzung der Organisation (z.B. Statuten, Mission, Statements oder/und ein Leitbild)
- (2) die Kenntnisnahme der Berichte von Vorstand und Geschäftsführung zu den Strategien, den Wirkungen der Aktivitäten, den Organisationskonzepten nach denen gearbeitet und gesteuert wird und der finanziellen Situation der Organisation. Zu diesen Themen nimmt die MVS Informationen entgegen und gibt gegebenenfalls Feedback.
- (3) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (4) die Wahl und gegebenenfalls Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes
- (5) die Wahl oder Abwahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und der RechnungsprüferInnen
- (6) das Festlegen der Wahlordnung für die von der MVS zu wählenden Vereinsorgane
- (7) Bestätigung/Ablehnung der Vorstandsentscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder sowie Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (8) Die MVS kann zur genaueren Beschreibung von Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes eine Geschäftsordnung für diesen beschließen.
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (11) die Entlastung des Vorstandes

§ 11 Der Vorstand (Leitungsorgan)

- (1) Der Vorstand soll aus 4 Mitgliedern, muss zumindest aber aus 2 Mitgliedern bestehen. Er besteht aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in.
- (2) In den Vorstand können jene Mitglieder der MVS gewählt werden, die das passive Wahlrecht haben. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist ab 2/3 Anwesenheit beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder rechtzeitig eingeladen wurden und fasst seine Beschlüsse mit 2/3 der Anzahl der Vorstandsmitglieder (Fristen wie bei der MVS § 9 Abs. 4 und 5).
- (6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion der Vorstandsmitglieder durch Enthebung (Abs. 7) Rücktritt (Abs. 8) und Verlust des Status des ordentlichen Mitglieds. (vgl. § 6)
- (7) Die MVS kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 10) eines Nachfolgers wirksam.
- (9) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (10) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen. Die GeschäftsführerInnen führen die täglichen Geschäfte des Vereins und sind in diesem Rahmen zur Vertretung bevollmächtigt.
- (11) Der Vorstand kann zur genaueren Beschreibung von Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung für diese beschließen. Dort wird auch der Umfang der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführungsmitglieder festgelegt. Den Mitgliedern der MVS ist die Geschäftsordnung des Vorstandes für die Geschäftsführung umgehend zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen von § 9 Abs. 1 und Abs. 2.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter/in und Schriftführer/in unterstützen den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen, im Verhinderungsfall der/die StellvertreterIn. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Im Falle von dessen Verhinderung der/die StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die 2 RechnungsprüferInnen werden von der MVS auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie müssen kein passives Wahlrecht besitzen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den RechnungsprüfernInnen obliegt die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der MVS über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 7, 8, und 9 sinngemäß.
- (4) Erfüllt der Verein die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 VerG. 2002, so gelten die Bestimmungen über die RechnungsprüferInnen sinngemäß für den/die AbschlussprüferIn.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Ausnahmefall: Ist ein Schiedsgerichtsmitglied vom vorliegenden Streitfall direkt betroffen oder erklärt sich ein Schiedsgerichtsmitglied als befangen, muss dem Vorstand von jeder Streitpartei ein ordentliches Mitglied als SchiedsrichterIn namhaft gemacht werden und diese ersetzen für den konkreten Fall das bisherige Schiedsgericht. Diese beiden Personen müssen sich auf eine dritte Person als Vorsitzende/n einigen, der/die nicht ordentliches Mitglied sein muss.
- (4) Das Schiedsgericht sorgt für Regel- und Verfahrenssicherheit durch deren Auslegung und für die Einhaltung der Prinzipien Fairness und Transparenz. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Dabei sind immer alle am Streitfall Beteiligten anzuhören. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MVS und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die MVS hat in jedem Fall der Auflösung - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat es einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Jedenfalls an eine Organisation, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke.